



**Gemeinde Höflein an der Hohen Wand**  
2732 Höflein an der Hohen Wand, Ortsstraße 22  
Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 08.00 – 11.00 Uhr, Mi 16.00 – 18.00 Uhr  
Tel.: 02620/2367, Fax-DW: 14, e-mail: [gemeinde@hoeflein.com](mailto:gemeinde@hoeflein.com)  
Internet: [www.hoeflein.com](http://www.hoeflein.com)

## RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von

## SOLARANLAGEN

in der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand

Lt. Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand vom 09.12.1998 gewährt die Gemeinde Höflein unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Solaranlagen (Solarabsorber, Flachkollektoren, Vakuumkollektoren):

### **1.) Gegenstand der Förderung:**

Gefördert werden die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und /oder Raumtemperierung von Ein- oder Zweifamilienhäusern in der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand dienen.

### **2.) Art und Höhe des Zuschusses:**

Der Zuschuss ist einmalig, nicht rückzahlbar und beträgt € 21,81/m<sup>2</sup> Kollektorflächen, höchstens jedoch € 218,02.

### **3.) Förderungsvoraussetzungen:**

Förderungswerber können Einzelpersonen und Familien sein, die eine aufrechte Meldung mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Höflein haben.

### **4.) Sonstige Voraussetzungen:**

Der Einbau bzw. die Aufstellung von Solaranlagen ist der Baubehörde vor Beginn mittels Bauanzeige anzuzeigen.

Bei der Errichtung ist auf das Ortsbild Rücksicht zu nehmen.

Die Kollektorfläche muss mindestens 5 m<sup>2</sup> bei Solarabsorber und Flachkollektoren und mindestens 4 m<sup>2</sup> bei Vakuumkollektoren betragen.

Der Gemeinde Höflein ist die Fertigstellung der Anlage anzuzeigen. Die Abnahme erfolgt durch die Baubehörde. Bei Abnahme sind die Rechnungen vorzulegen.

### **5.) Ansuchen:**

Der Zuschuss wird nur über schriftliche Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten nach Errichtung der Solaranlage einzubringen.

### **6.) Rechtsanspruch:**

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

### **7.) Genehmigung:**

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorzubehalten. Dem Gemeinderat obliegt es auch in Einzelfällen gesondert zu entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

### **8.) Auszahlung:**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat.

Der Bürgermeister:  
Dir. Günther Stickler

---

## A N T R A G

Ich beantrage die Gewährung des Zuschusses zur Errichtung von Solaranlagen der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand.

Ich anerkenne und bestätige mit meiner Unterschrift die Einhaltung der obigen Richtlinien.

Name : .....

Anschrift: .....

Parz. Nr.: ..... EZ: .....

KG: .....

Kollektorfläche ..... m<sup>2</sup>

Höflein, am .....

.....  
Unterschrift

---